

Antrag

**der Abgeordneten David Erkalp, Prof. Dr. Götz Wiese, Dr. Anke Frieling,
Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Senat muss Hamburger Gastronomiebetriebe mit Investitionsförderung
nach niedersächsischem Vorbild unterstützen!**

Mit der Überbrückungshilfe III der Bundesregierung werden Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufliche aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt. Diese Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Dabei förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 für Investitionen in bauliche Maßnahmen angefallen sind. Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen zum Beispiel Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (zum Beispiel Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Das Land Niedersachsen hat darüber hinaus die „Niedrigschwellige Investitionsförderung für Gaststätten“ als ein ergänzendes länderseitiges Förderprogramm aufgelegt. Gefördert werden im Rahmen dessen auch Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe wie etwa Investitionen in Umbauten, Erweiterungen oder sonstige Modernisierungen, die einen Bezug zu COVID-19 haben. Dazu zählen beispielsweise neue Lüftungs-, Hygiene- oder Spültechnik, Heizkonzepte für den Außenbereich oder Trennwände. Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der zuzwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100.000 Euro.

Aus intensiven Dialogen mit Vertretern der Gastronomiebranche in Hamburg ging hervor, dass aktuell in vielen Fällen auch Investitionen in technische Geräte erforderlich seien. Denn viele Geräte, die seit Monaten nicht regelmäßig in Betrieb sind, sind darauf nicht ausgelegt und werden daher sanierungsbedürftig oder müssen sogar vollständig ersetzt werden. Gerade weil die Gastronomie seit Monaten stark unter den Corona-Beschränkungen zu leiden hat und noch immer leidet, sollte vonseiten der Politik alles Mögliche getan werden, um die betroffenen Betriebe zu unterstützen. Der Hamburger Senat sollte die Gastronomie daher mit einem entsprechenden Förderprogramm nach niedersächsischem Vorbild bei notwendigen Investitionen unterstützen. Neben den Investitionen in technische Geräte sollten auch bauliche Maßnahmen

gefördert werden, die gerade den anfänglichen Betrieb der Außengastronomie erleichtern. Dazu zählen beispielsweise Überdachungskonstruktionen, Markisen, Windfänge oder Sonnenschirme.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich diese bis zur Wiederöffnung mit allen Notwendigkeiten ausstatten können, um schnell Umsatz zu machen und das über die letzten Monate entstandene Minus auszugleichen.

Neben der Förderung technischer und baulicher Maßnahmen sind insbesondere die Rahmenbedingungen für die Öffnung der Außengastronomie durch den Senat mit klaren Handlungsmaximen für die Bezirke zu flankieren. Hierzu zählen insbesondere eine schnelle unterstützende Bearbeitung und Genehmigung von Neu- und Erweiterungsanträgen von Außengastronomieflächen, der genehmigten Laufzeiten (Erlaubnis von Ganzjahres-Flächennutzungen zur Amortisierung der baulichen Investitionen in den Winter und das Frühjahr hinein) sowie der Umwidmung von freien öffentlichen Flächen in Außengastronomieflächen für Gastronomen ohne direkten Zugang (insbesondere für kleine Bars).

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. mit einem entsprechenden Förderprogramm nach niedersächsischem Vorbild die Hamburger Gastronomiebetriebe bei notwendigen Investitionen zu unterstützen;
2. dabei Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe wie etwa Investitionen in Umbauten, Erweiterungen oder sonstige Modernisierungen, die einen Bezug zu COVID-19 haben, zu fördern;
3. Investitionen in die Reparatur oder in den Ersatz beziehungsweise in notwendige Neuanschaffungen technischer Geräte sowie bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen des Außengastronomiebetriebs als einen zentralen Bestandteil des Förderprogramms zu definieren;
4. der Bürgerschaft bis zum 15.05.2021 zu berichten.